

Satzung für die Kindertagesstätten

Zusammenfassung mit Rechtsstand 01.09.2007

der Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Langenzenn (Kindertagesstätten S–KiTaS)

unter Berücksichtigung folgender Änderungssatzung:

- Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Langenzenn (Kindertagesstätten S–KiTaS) vom 31. Juli 2007.

Langenzenn, den 01. August 2007

STADT LANGENZENN
SG 21

Die Stadt Langenzenn erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Allgemeines

- § 1 Gesetzliche Grundlagen; Widmung und Arten von Kindertagesstätten**
- § 2 Aufgaben der Tagesstätten, Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung**
- § 3 Personal**
- § 4 Gebühren**
- § 5 Verwaltung**
- § 6 Beiräte**
- § 7 Öffnungszeiten**

Aufnahmebestimmungen

- § 8 Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme**
- § 9 Aufnahmekriterien**
- § 10 Impfungen**
- § 11 Zusatzbestimmungen für Kinder im Kindergarten**
- § 12 Zusatzbestimmungen für Kinder im Hort und Kinder der 1. und 2. Grundschulklasse im Kindergarten**
- § 13 Besuchsregelung**

Ausschluss und Abmeldung

- § 14 Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertagesstätte**
- § 15 Abmeldung**

Schlussbestimmungen

- § 16 Gespeicherte Daten und Weitergabe von Daten**
- § 17 Haftung**

§ 18 In-Kraft-Treten

Allgemeines

§ 1 Gesetzliche Grundlagen; Widmung und Arten von Kindertagesstätten

(1) Die Stadt Langenzenn betreibt gemeinnützig und ohne Absicht, Gewinn zu erzielen, Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen. Ihre Aufgabe ist es, Kinder zu betreuen, zu erziehen und in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung zu fördern. Die Erziehung in der Familie soll ergänzt, die Lern- und Entwicklungsfähigkeit erhöht und Lern- und Sozialdefizite sollen ausgeglichen werden.

(2) Der Besuch der Einrichtungen ist freiwillig.

(3) Kindertagesstätten der Stadt Langenzenn sind

1. die Kindertageseinrichtung „Plapperkiste“ mit folgenden Betreuungseinrichtungen:

- Kinderkrippe für Kinder ab der 8. Lebenswoche bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres bzw. Wechsel in den Kindergarten

- Kindergarten für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

In den Kindergarten können auch Kinder ab Vollendung des zweiten Lebensjahres aufgenommen werden und über sechsjährige Kinder in der ersten und zweiten Grundschulklasse über Mittag, am Nachmittag und in den Ferien.

2. Ein Hort für Kinder von der Einschulung bis zum Ende der sechsten Klasse der Hauptschule, in Ausnahmefällen können Kinder bis zum Ende der Volksschulpflicht im Hort bleiben.“

(4) Das Betreuungsjahr in der Kindertageseinrichtung dauert vom 1. September bis 31. August des Folgejahres.

§ 2 Aufgaben der Tagesstätten, Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung

(1) Die Aufgaben der Tagesstätten für Erziehung und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) und der zugehörigen Verordnungen in seiner jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung muss für die Kinder einen Zeitraum von mindestens 4 Stunden pro Tag bzw. 20 Stunden pro Woche umfassen, während für die Kinder unter 3 Jahren in der Eingewöhnungsphase auf mindestens 2 Stunden pro Tag bzw. 10 Stunden pro Woche zurückgegangen werden kann.

§ 3 Personal

(1) Die Stadt Langenzenn stellt das im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für den Betrieb ihrer Kindertagesstätten erforderliche Personal.

(2) Die Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Fach- und Hilfspersonal gesichert sein.

§ 4 Gebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätten sind Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühren sowie die Voraussetzungen für Gebührenbefreiungen sind in einer Gebührensatzung geregelt.

§ 5 Verwaltung

Die Kindertagesstätten werden durch die Stadt Langenzenn verwaltet.

§ 6 Beiräte

Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger ist in jeder Kindertageseinrichtung ein Elternbeirat einzurichten, der nach Art. 14 BayKiBiG in wesentlichen Angelegenheiten der Tageseinrichtung mitwirken soll. Soweit die Kindertageseinrichtung Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres betreut, soll der Elternbeirat zudem die Zusammenarbeit mit der Grundschule unterstützen.

Der Elternbeirat gibt sich eine Ordnung, die der Genehmigung der Stadt Langenzenn bedarf.

§ 7 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten und Schließtage/-wochen werden nach Anhörung des Elternbeirates festgelegt. Den Bedürfnissen alleinerziehender und berufstätiger Eltern ist angemessen Rechnung zu tragen.

Aufnahmebestimmungen

§ 8 Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme

(1) Für die Aufnahme in die Kindertagesstätten ist es erforderlich, dass das Kind aufgrund seiner geistigen und körperlichen Entwicklung für die Aufnahme und Betreuung in einer Kindertagesstätte geeignet ist.

(2) Die Anmeldung muss durch persönliche Vorsprache des Personensorgeberechtigten des Kindes in der Kindertagesstätte erfolgen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet bei der Anmeldung Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme und Betreuung des Kindes erforderlich sind.

(3) Mit der Anmeldung des Kindes haben sich die Personensorgeberechtigten zu den Buchungszeiten und zu den gewöhnlichen täglichen Hol- und Bringzeiten festzulegen.

(4) Grundsätzlich gelten die gebuchten Zeiten für die Dauer des Betreuungsjahres. Notwendig werdende Änderungen können nur aus triftigen Gründen (z.B. Ferien, Arbeitslosigkeit, Aufnahme einer Tätigkeit) sowohl vom Träger als auch von den Personensorgeberechtigten mit einer Frist von vier Wochen vorgenommen werden. Wenn möglich, wird auf den Bedarf der Personensorgeberechtigten umgehend reagiert.

(5) Über die Aufnahme der Kinder in eine Kindertageseinrichtung entscheidet die Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung im Rahmen dieser Satzung und im Rahmen der Weisungen der Stadt Langenzenn. Die Personensorgeberechtigten werden von der Entscheidung schriftlich durch die Kindertagesstättenleitung verständigt.

(6) Die Kindertagesstätten sind vorrangig für Langenzenner Kinder bestimmt. Kinder, die ihren Wohnsitz nicht in Langenzenn haben, können aufgenommen werden, wenn ein freier Betreuungsplatz nicht von einem Langenzenner Kind benötigt wird.

(7) Sofern in eine Kindertagesstätte ein Kind aufgenommen werden soll, das in einem anderen Ort als den Sitz der Tagesstätte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, muss die Aufenthaltsgemeinde nach Art. 7 BayKiBiG die betreffende Tagesstätte in die örtliche Bedarfsplanung aufgenommen oder der Gastkinderregelung zugestimmt haben. Die zuständige Gemeinde-/Stadtverwaltung sowie die Eltern sind vor der Aufnahme des Kindes verpflichtet, unter Beachtung der Regelungen der Art. 19 und 23 BayKiBiG, die Finanzierung des Platzes vertraglich zu vereinbaren. Kommt es zu keiner Vereinbarung, können die Elternbeiträge um den Anteil erhöht werden, der ansonsten durch die Wohnsitzgemeinde (Anteil des Staates und die Wohnsitzgemeinde) gezahlt worden wäre.

(8) Während des Betreuungsjahres frei werdende Plätze werden sofort wieder belegt.

(9) Die Aufnahme erfolgt unbefristet. Solange keine Abmeldung oder Ausschluss erfolgt, bleibt das Kind angemeldet.

§ 9 Aufnahmekriterien

(1) Ein Krippenplatz wird in der Regel bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres zur Verfügung gestellt.

(2) Im Kindergarten werden vorrangig Kinder ab Vollendung ihres dritten Lebensjahres aufgenommen. Ein Kindergartenplatz wird grundsätzlich bis zum Schuleintritt vergeben. Freie Plätze können auch an Schulkinder und Unter-Dreijährige vergeben werden.

(3) Ein Hortplatz wird bis Ende der sechsten Klasse der Schulpflicht vergeben, in Ausnahmefällen können Kinder bis zum Ende der Volksschulpflicht im Hort bleiben. Das jeweils jüngere Kind hat in der Regel den Vorrang.

(4) Die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung wird nach sozialen und pädagogischen Gesichtspunkten vorgenommen:

Vorrang haben:

1. Kinder, deren Eltern oder alleinerziehende Elternteile eine Ausbildung absolvieren, einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine solche nachhaltig anstreben,
2. Kinder aus Familien in schwierigen Lebenslagen, die einer sozialen Integration bedürfen;
3. nach dem Schuleintritt: jüngere Kinder gegenüber ältern;
4. Kinder mit täglich längerer Nutzungszeit gegenüber Kindern mit geringerer Nutzungszeit;
5. Geschwisterkind/er in der Einrichtung.“

§ 10 Impfungen

Vor Aufnahme in die Kindertagesstätte sollen die Kinder die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Kinderlähmung und Wundstarrkrampf erhalten haben.

Zusatzbestimmungen für Kinder im Kindergarten

(1) Die Kinder sollen für den Besuch des Kindergartens kindgemäße, strapazierfähige Kleidung tragen, die zum Spiel in der Gruppe und im Außengelände geeignet ist und das

eigenständige An- und Ausziehen erleichtert.

(2) Während der Benutzungszeiten sollen Besprechungen und Telefonanrufe der Eltern mit der Kindergartenleitung unterbleiben. Dies gilt nicht für Besuche, Aussprachen und Telefonanrufe während der Sammelzeit (z.Zt. von 06.45 Uhr bis 8.00 Uhr) und von 13.30 Uhr bis 14.00 Uhr. Ausnahmsweise kann mit der Kindergartenleitung auch ein anderer Zeitpunkt vereinbart werden.

(3) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal im Kindergarten wieder ab. Die Aufsichts-pflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück des Kindergartens und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigte Personen beim Verlassen des Grundstücks. Sollen Kinder den Kindergarten vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Kindergartenleitung. Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hau-se zu bringen.

§ 12 Zusatzbestimmung für Kinder im Hort und Kinder der 1. und 2. Grundschulklasse im Kindergarten

Wird in der Kindertagesstätte ein Mittagessen angeboten, dann ist die Teilnahme des Kindes am Mittagessen Pflicht.

§ 13 Besuchsregelung

(1) Der Besuch der Einrichtung muss regelmäßig erfolgen, um den gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllen zu können.

(2) Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zu und von der Kindertagesstätte zu sorgen. Die Stadt haftet nicht für Wegeunfälle, außer im Rahmen der bestehenden Versicherungen.

Die Kinder können innerhalb der regulären persönlichen Buchungszeit nur mit schriftlicher Genehmigung der Personensorgeberechtigten die Einrichtung vor-zeitig verlassen oder von außenstehenden Personen abgeholt werden.

(3) Wenn ein Kind an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) leidet oder in Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 34 IfSG aufgetreten ist, darf es die Kindertagesstätte nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes bzw. des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. In diesen Fällen ist die Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen. Für den weiteren Besuch ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

(4) Erwachsene, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 IfSG leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen.

(5) Kann ein Kind wegen Krankheit oder sonstiger Gründe die Einrichtung nicht besuchen, so soll es

- beim Besuch des Kindergartens spätestens am dritten Tage und
- beim Besuch des Kinderhortes unverzüglich

bei der Leitung der Einrichtung entschuldigt werden.

Bei krankheitsbedingter Abwesenheit ist die Art der Erkrankung mitzuteilen, da-mit gegebenenfalls Vorsorgemaßnahmen für die anderen Kinder getroffen wer-den können.

Ausschluss und Abmeldung

§ 14 Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertagesstätte

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen wer-den, wenn

1. innerhalb einer 3-monatigen Probezeit festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist;
2. es durch fortgesetztes Stören die Gemeinschaft oder einzelne Kinder gefährdet;
3. es länger als zwei Wochen ununterbrochen unentschuldig fern bleibt;
4. die Benutzungsgebühr (sog. Elternbeitrag) für einen Monat trotz Mahnung ganz oder teilweise nicht entrichtet wird;
5. die Personensorgeberechtigten die Bring- und Holzeiten wiederholt nicht einhalten;
6. die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person (§ 8 Abs. 2 Satz 2) einen Kindertagesstättenplatz erhalten haben.

(2) Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet die Stadt Langenzenn auf Vorschlag der Leitung der Kindertagesstätte. Vorher sind die Personensorgeberechtigten zu hören.

(3) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch ausgeschlossen werden, wenn die in § 13 Abs. 3 Satz 1 genannten Voraussetzungen gegeben sind (Vorliegen einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 IfSG), wenn es ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere gesundheitlich gefährdet.

§ 15 Abmeldung

(1) Die Kündigung eines Kindertagesstättenplatzes ist jeweils zum Ende eines Mo-nats durch schriftliche Erklärung der/des Personensorgeberechtigten gegenüber der Kindertagesstättenleitung unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zulässig.

(2) Während der letzten drei Monate des Betreuungsjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig.

(3) Einer Kündigung bedarf es nicht für Kinder, die den Kindergarten infolge des Eintritts der Schulpflicht verlassen.

Schlussbestimmungen

§ 16 Gespeicherte Daten und Weitergabe von Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung Gebühren werden durch die Stadt Langenzenn folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder, sowie weitere zur Betreuung und kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten;

b) Buchungszeiten;

b) Nutzungs-, Getränke- und Essensgebühren.

(2) Der Träger ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.

§ 17 Haftung

(1) Die Stadt Langenzenn haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertagesstätte entstehen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benützern der Kindertagesstätten durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Langenzenn nicht. Eine Haftung der Stadt wegen eventueller Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt unberührt.

§ 18 In-Kraft-Treten

Anmerkung: § 18 betraf das ursprünglich In-Kraft-Treten der Satzung